

FORUM STADTBILD BERLIN



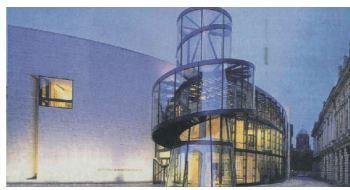
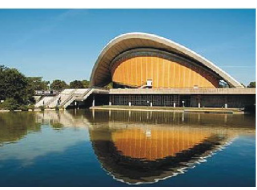
Vereinssatzung

Stand: 13. Juli 2024

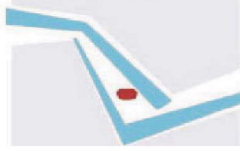
Präambel

Das Forum Stadtbild Berlin, gegründet im Jahr 2002 von engagierten Bürgern, hat eine klare Mission: Berlin als ein technisches und künstlerisches Gesamtkunstwerk zu bewahren. Dies geschieht durch Vorträge, Ausstellungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen. Der Fokus liegt nicht nur auf dem Erhalt der historischen Bausubstanz, sondern auch auf der Wiederherstellung von Architektur aus stilprägenden Epochen des 17. Jahrhunderts bis zur Moderne. Wir setzen uns für die Rekonstruktion verlorener Gebäude, Plätze, Parkanlagen, Kunstwerke und Denkmäler ein, sofern sie historisch bedeutsam und prägend für das Stadtbild waren (z. B. Wiedererrichtung des Gebäudes der Schinkelschen Bauakademie). Unser Ziel ist es, das unverwechselbare Erscheinungsbild der Stadt zu bewahren. Jedes Viertel soll seine ursprüngliche Stilprägung in Bezug auf Pflasterung, Beleuchtung, Bepflanzung und prägende Bauten behalten oder wiedererlangen.

Der Schutz und die Wiederherstellung wertvoller Gebäude sowie die Orientierung am historischen Grundriss der Straßen und Plätze dienen der Bewahrung der Berliner Identität. Das Forum Stadtbild ist davon überzeugt, dass die Wahrung der Erinnerungsorte und Traditionen essenziell für das Selbstverständnis einer Stadt ist. In diesem Sinne unterstützt das Forum das Planwerk Innenstadt und das Leitbild der europäischen Stadt.



FORUM STADTBILD BERLIN



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Forum Stadtbild Berlin e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und des Bewusstseins über die Funktion einer bürgerlichen städtischen Bau-Kultur in Berlin (vgl. Art 2, 4 und 8 GG). Die Bevölkerung soll über die historische Entwicklung Berlins in Bezug auf die städtebauliche und stadtplanerische Bedeutung informiert werden.
- (2) Zum Erreichen dieses Zwecks organisiert der Verein auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen dafür geeignete Veranstaltungsformate.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben des Vereins gehört die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere das Einwerben von Spenden und deren zweckgebundene Verwendung für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten. Die für das Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zählen ebenfalls zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks resultieren aus:
 - a) den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder,
 - b) Spenden, Schenkungen oder Vermächtnissen,
 - c) sonstigen Einnahmen (z. B. öffentliche Fördermittel oder Zuschüsse).

§ 3 Mitgliedschaft

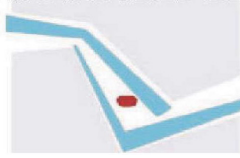
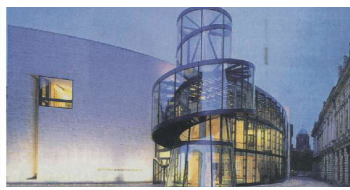
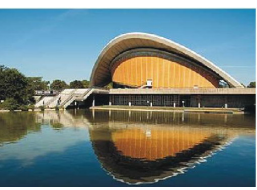
- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Zwecke des Vereins gemäß § 2 unterstützen.
- (2) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Mitgliedschaft des Bewerbenden wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Über die Mitgliedschaft wird eine Mitgliederliste geführt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Vereinsmitglieder leisten einen Jahresmitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres.
- (2) Vorschläge über die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung nach einer Diskussion, die auch zur Veränderung der Höhe führen kann, mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Streichung, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen oder Vereinigungen durch Austritt, Ausschluss, Insolvenz oder Auflösung.
- (2) Die Streichung erfolgt, wenn das betreffende Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bezahlt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Der Vorstand beschließt die Streichung, gibt sie dem betreffenden Mitglied bekannt und führt sie in der Mitgliedsliste durch.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.



Fortsetzung § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(4) Sollte ein Mitglied durch sein Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen oder den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, insbesondere sein Ansehen schädigen, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. In einem Ausschlussverfahren ist dem Mitglied mindestens zwei Monate vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rück-erstattung von Jahresbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt einen Schatzmeister. Es gelten die Regelungen § 26, § 28 und § 32 des BGB.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode - aus welchem Grund auch immer - aus, bestellt der Vorstand jeweils Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds (siehe auch § 10 Absatz 1 Nummer 1). Eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn durch Veränderungen die Anzahl von drei Personen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unterschritten wird.

(3) Im Falle von ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandswahlen werden diese den Mitgliedern durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich angekündigt. Kandidatenvorschläge zur Wahl des Vorstands sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Wahlankündigung schriftlich beim Vorstand anzumelden.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seiner Amtszeit oder seinem sonstigen Ausscheiden.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der seinen Mitgliedern einzelne Aufgaben zugeordnet werden.

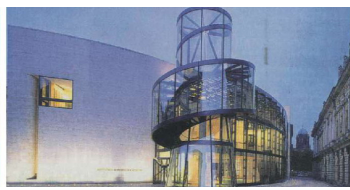
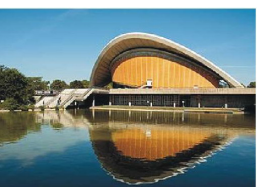
(6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 8 Vorstandssitzungen

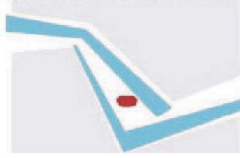
(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der zu treffenden Regelung einverstanden sind.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.



FORUM STADTBILD BERLIN



§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (1) die Verwirklichung des Vereinszwecks,
- (2) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (3) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- (4) die Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- (5) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und
- (6) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit zweiwöchiger Frist eingeladen wird, sofern nicht nach § 7 Absatz 3 der Satzung eine Frist von drei Wochen einzuhalten ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl der Versammlungsleitung und Protokollführung: Die Mitglieder wählen zu Beginn der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (2) Wahl und Abberufung (z.B. bei Verlust des Vertrauensverhältnisses) des Vorstands Die Mitglieder wählen in regelmäßigen Abständen den Vereinsvorstand.
- (3) Entlastung des Vorstands: Die Versammlung beurteilt die Arbeit des Vorstands im vergangenen Geschäftsjahr und entlastet ihn bei zufriedenstellender Leistung.
- (4) Satzungsänderungen: Änderungen der Vereinssatzung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Jahresabschluss und Haushalt: Die Versammlung nimmt den Jahresabschluss entgegen und beschließt über den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
- (6) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen: Änderungen der Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Auflösung des Vereins: Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- (8) Wahl von Rechnungsprüfern: Sie überprüfen die Finanzen des Vereins.
- (9) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten: Grundlegende Entscheidungen zur Ausrichtung und Zukunft des Vereins werden hier getroffen.

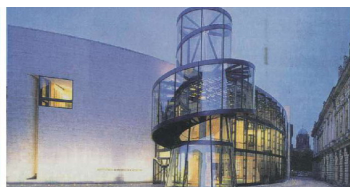
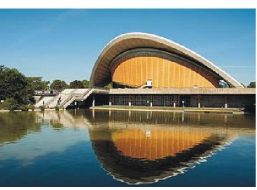
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung durch Handzeichen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Gewählt ist, wer dabei die jeweils meisten Stimmen erhält.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (4) Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

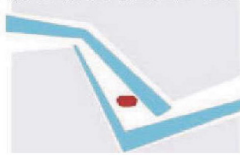
§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Fortsetzung bitte weiter blättern



FORUM STADTBILD BERLIN



§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst: a) wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt oder b) wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder auf unter drei Personen gefallen ist.

(2) Im Falle der Auflösung des Forums Stadtbild Berlin oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Region Berlin / Brandenburg zu verwenden hat. Das Vermögen soll auf die Deutsche Stiftung Denkmalschutz übertragen werden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Vorstand zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Übergangsvorschrift (Vollmacht zur Vornahme von Satzungsänderungen)

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, die Satzung für den Fall zu ändern, wenn das Registergericht oder eine andere öffentliche Behörde (z. B. Finanzamt) diese Änderung verlangt. Die Bevollmächtigung berechtigt jedoch nur zu solchen Änderungen, die dem Satzungszweck nicht zuwiderlaufen. Über die Änderungen und deren Notwendigkeit hat der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Funktionsbezeichnungen (m / w / d)

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht sind, gelten auch in der weiblichen und in der diversen Sprachform.

Berlin, den 13. Juli 2024

Die vorliegende Satzung wurde in der Video-Mitgliederversammlung am 13. Juli 2024 einstimmig verabschiedet.

Günter Bachert

Dr. Walter Lieberei

Wolfgang Schoele

Forum Stadtbild Berlin e. V.,

Adresse: Glienicker Straße 36, 14109 Berlin,

Telefon: +49 30 805 54 63,

E-Mail: info@stadtbild-berlin.org;

Internet: <https://www.stadtbild-berlin.org>;

Spendenkonto: Berliner Sparkasse IBAN: DE80 1005 0000 2970 0970 98

AG Charlottenburg VR 22462 B,

Vorstand: Dipl.-Ing. Günter Bachert, Dr. Walter Lieberei, Wolfgang Schoele